

Förmliche Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen bei den bei der Kommunalwahl in den Gemeinderat gewählten Bewerberinnen und Bewerbern

BERATUNGSWEG

Ohne.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei den anlässlich der Kommunalwahl am 26.05.2019 in den Gemeinderat gewählten Bewerberinnen und Bewerbern keine Hinderungsgründe gemäß § 29 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegen, die gegen die Übernahme des Ehrenamts sprechen.

SACHVERHALT

Die Hinderungsgründe, die den Eintritt in den Gemeinderat unmöglich machen, sind im § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) genannt. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden bei der Benachrichtigung über ihre Wahl in den Gemeinderat gleichzeitig auf diese Vorschrift hingewiesen. Diese haben weder Ablehnungsgründe nach § 16 GemO noch Hinderungsgründe nach § 29 GemO geltend gemacht, die eine Übernahme des Ehrenamts unmöglich machen bzw. verhindern.

Die förmliche Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen obliegt dem bisherigen Gemeinderat.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

☒ Keine.

Anlage:

Keine.